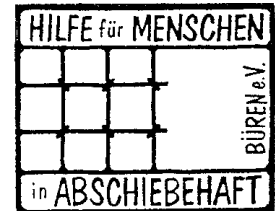


LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
17/901

A19, A14



Anhörung zum Abschiebungshaftvollzugsgesetz

Hilfe für Menschen in Abschiebehaft Büren e.V.

7. NOVEMBER 2018

Hilfe für Menschen in Abschiebehaft Büren e.V.

Frank Gockel

Remmighauser Str. 47, 32756 Detmold

Tel.: 05231-601089

Mobil: 0171-4759240

Fax: 05231-601085

Mail: Gockel@hfmia.de

www.hfmia.de

Anhörung zum Abschiebungshaftvollzugsgesetz

Hilfe für Menschen in Abschiebehaft Büren e.V.

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der Verein Hilfe für Menschen in Abschiebehaft Büren wurde nach der Eröffnung der Abschiebehaftereinrichtung in Büren im Mai 1994 gegründet. Eine seiner Hauptaufgaben ist es, die Gefangenen während der Zeit der Unterbringung in der Abschiebehaft in Büren zu begleiten, ihnen zu helfen, ihre Rechte wahrzunehmen und ein Sprachrohr für sie gegenüber der Politik, den Medien und der Öffentlichkeit zu sein. Der Verein führt jede Woche mehrere Dutzend Gespräche mit den Abschiebehaftlingen und hat daher einen tiefen Einblick in Abläufe und Situationen in der Abschiebehaft in Büren. Aus dieser Perspektive erlaube ich mir, zu dem Gesetzesentwurf Stellung zu nehmen.

Grundsätzlich möchte ich mein Schreiben in drei große Bereiche aufteilen:

- Garantien für die Inhaftierten
- Haftbedingungen
- Stützung der ehrenamtlichen Arbeit von NGO's

Inhalt

GARANTIE FÜR DIE INHAFTIERTEN	3
UNABHÄNGIGES BESCHWERDEMANAGEMENT	3
RECHTSBERATUNG (§ 7)	4
BEIRAT (§ 31)	5
JUSTIZVOLLZUGSBEAUFTRAGTER DES LANDES	5
ZUGANG ZUM RECHTSWEG	6
EINSCHLÄGIGE FLÜCHTLINGSHILFS- UND UNTERSTÜTZERGRUPPEN	6
HAFTBEDINGUNGEN	7
VOLLZUGSGRÜNDE (§ 1)	7
VOLLZUG DES AUSREISEGEWAHRSAMS NACH § 62B AUFENTHGH	7
VOLLZUG DER ÜBERSTELLUNGSHAFT	7
EINFÜHRUNG NEUER VOLLZUGSGRÜNDE	7
GRUNDSÄTZE DER VOLLZUGSGESTALTUNG (§ 2)	8
AUFNAHME (§ 3)	9
ZWANGSUNTERSUCHUNG (§ 4)	10
UNTERBRINGUNG (§ 5)	11
BEWEGUNGSFREIHEIT (§ 5)	11
BARGELD, EIGENGELD UND KLEIDUNG (§ 8)	12
EIGENGELD	12
KLEIDUNG	12
RUHEZEITEN (§ 11)	12
FREIZEIT UND SPORT, SEELSORGLICHE BETREUUNG (§ 12)	13
BESUCHE (§ 14)	13
TELEFON UND TELEKOMMUNIKATIONSMÖGLICHKEITEN (§ 16)	13
BEZUG VON ZEITUNGEN, MEDIENNUTZUNG (§ 17)	14
ORDNUNGSMAßNAHMEN (§ 19)	15
UNTERBRINGUNG IN BESONDEREN FÄLLEN (§ 20)	16
DURCHSUCHUNG (§ 21)	17
BESONDERE SICHERUNGSMAßNAHMEN (§ 22)	17
UNTERBRINGUNG IN EINEM BESONDERS GESICHERTEM HAFTRAUM (§ 23)	18
FIXIERUNG (§ 24)	18
MEDIZINISCHE VERSORGUNG (§ 30)	18
DOKUMENTATION UND AKTENEINSICHT (§ 32)	18
STÜTZUNG DER EHRENAMTLICHEN ARBEIT VON NGO'S	19
ZUGANG ZU DEN GEFANGENEN	21
NUTZUNG VON INTERNET IN DER ABSCHIEBUNGSHAFT (§ 6)	21
EINSCHRÄNKUNG DER BESUCHSZEITEN (§ 6)	21
FAKTISCHER VERBOT DER COMPUTER- UND MOBILFUNKNUTZUNG (§ 16)	22
BEAUFSICHTIGUNG UND ZEITLICHE BEGRENZUNG VON GESPRÄCHEN (§ 14)	22
VERBOT DER TEILNAHME AN GESPRÄCHEN MIT BESUCHERN UND RECHTSANWÄLTEN (§ 14)	23

Garantien für die Inhaftierten

In den letzten Monaten standen die Haftbedingungen in der Abschiebungshafteinrichtung in Büren immer wieder in der medialen Kritik. Auch die Staatsanwaltschaft ermittelte in einem Fall, in welchem eine leitende Mitarbeiterin einen Beamten aufgefordert hat, Medikamente unter das Essen zu mischen. Diese Anstiftung zur Körperverletzung kam nur deshalb nicht zum Tragen, weil der Beamte sich glücklicherweise der Anordnung mehrfach widersetzt hat. Falsche Abrechnungen der Haftkosten, Hafteinschränkungen wegen Personalmangels und die Unterbringung von Minderjährigen sind nur einige weitere Beispiele hierfür. Auch die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter hat aus diesem Anlass einen unangekündigten Kontrollbesuch durchgeführt. In dem Bericht an das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration werden zahlreiche Kritikpunkte angeführt. Bereits jetzt hat nicht jeder Gefangene die Möglichkeit, sich mit Beschwerden an unabhängige Institutionen zu wenden und offensichtlich werden die Beschwerden von den jeweiligen Vorgesetzten nicht gehört. Dieses soll durch den Gesetzesentwurf noch erheblich weiter eingeschränkt werden. Der Großteil der Änderung verschiebt die Balance entscheidend von der Gewährleistung von Rechten für die Betroffenen hin zu erheblich größerer Machtfülle der Einrichtungsleitung. Umso wichtiger ist es aus unserer Sicht, Garantien dafür zu schaffen, welche die Gefangenen nutzen können, um sich mit Anliegen und Vorfällen unabhängig von der Einrichtung an Dritte zu wenden.

Im Folgenden wird für Abschiebungshäftlinge durchgehend die männliche Form verwendet, da Frauen momentan nicht in der Unterbringungseinrichtung in Büren aufgenommen werden. Die Anmerkungen gelten natürlich gleichermaßen auch für weibliche Abschiebungshäftlinge.

Unabhängiges Beschwerdemanagement

Wir empfehlen dringend, ein externes Beschwerdemanagement in der Abschiebungshaft in NRW einzurichten. In den Flüchtlingsaufnahmeeinrichtungen des Landes NRW wurden solche Einrichtungen mit Erfolg eingeführt. Diese Beschwerdestelle soll die Aufgabe haben, Beschwerden von allen an der Abschiebungshaft Beteiligten (Gefangene, Personal, (ehrenamtliche) Beraterinnen, Öffentlichkeit) entgegenzunehmen und zu versuchen, diese Konflikte auf der untersten Ebene zu lösen. Sollte es keine Lösung geben, so werden durch das Beschwerdemanagement Berichte verfasst, welche sowohl dem Beirat, als auch dem jeweils

zuständigen Ministerium zu Verfügung gestellt werden. Das Beschwerdemanagement ist zwingend extern, d.h. unabhängig von der Leitung der Einrichtung einzurichten und unterliegt nicht deren Weisungen, was den Inhalt der Arbeit angeht. Wir empfehlen, dieses Beschwerdemanagement bei den Wohlfahrtsverbänden anzusiedeln. Anders als bei den Aufnahmeeinrichtungen des Landes, bei denen sich die Betroffenen an die Beratungsstelle wenden können, unterliegen in der Abschiebungshaft einige Gefangene einem permanenten Einschluss. Es ist daher darauf zu achten, dass das Beschwerdemanagement die Gefangenen aufsuchen kann. Ferner soll ein regelmäßiger Austausch zwischen Gefängnisleitung und Beschwerdemanagement existieren. Dem Beschwerdemanagement ist auf Wunsch des Gefangenen Akteneinsicht zu gewähren. Ferner benötigt es das Recht, ein entsprechendes Büro mit Telekommunikationsmöglichkeiten und Internet innerhalb der Einrichtung zu betreiben. Das Beschwerdemanagement veröffentlicht halbjährlich einen Bericht über seine Tätigkeit.

Rechtsberatung (§ 7)

§ 7 des neuen AHaftVollzG regelt, genauso wie im alten Gesetz, die kostenlose, einmalige Rechtsberatung. Viele Inhaftierte verfügen nur über eingeschränkte Mittel, da ihnen das Geld für die Haftkosten gepfändet wird. Verfahrenskostenhilfeanträge werden regelmäßig mit der Begründung der Erfolgslosigkeit abgelehnt, obwohl das Verfahren letztendlich oft positiv ausgeht. Freiheitsentziehung ist der stärkste Eingriff in die Grundrechte, welche das Grundgesetz der Bundesrepublik vorsieht. Eine, zumal auch nur einmalige Beratung, ist nicht ausreichend, da sie nicht die Vertretung des Betroffenen sicherstellt. Es ist daher eine Pflichtverteidigung analog der Unterbringung in Untersuchungshaft einzuführen (§ 140 Abs. 1 StPO). Auf jeden Fall sollte der Betroffene die Möglichkeit haben, die Rechtsberatung mehrfach aufzusuchen.

Unverständlich ist, dass Anwälten in Zukunft nicht gestattet sein soll, Mobiltelefone und Computer mit Kamerafunktionen in die Einrichtung mitzunehmen. Es sind gerade im Bereich der mobilen Computer und der Smartphones einfach keine Geräte standardmäßig mehr erhältlich, welche keine Kamera haben. Wie in der Vergangenheit auch üblich, ist es ausreichend, ihnen als Organe der Rechtspflege die Kamerabnutzung zu untersagen.

Ein aus unserer Sicht wichtiger Punkt ist es, dass die kostenlose Rechtsberatung tatsächlich kostenlos angeboten wird. Bisher sind diese Kosten Teil der Haftkosten, welche den Betroffenen auferlegt werden.

Beirat (§ 31)

Der Beirat setzt sich aus einem breiten Kreis von ehrenamtlich Tätigen zusammen. Er soll unter anderem die Interessen der Gefangenen vertreten. Hierzu fehlen ihm jedoch zeitliche und strukturelle Möglichkeiten, die Interessen der Gefangenen tatsächlich kennen zu lernen. Nicht alle Gefangenen können den Beirat unabhängig erreichen. Bisher ist eine Kontaktaufnahme nur über E-Mail möglich. Einigen Gefangenen ist es jedoch untersagt, Computer oder Mobiltelefone zu besitzen und es ist ihnen unmöglich, E-Mails zu schreiben. Die Anzahl der Inhaftierten ohne solche Zugangsmöglichkeiten wird durch das neue Gesetz noch erhöht. Ferner ist es einigen Gefangenen auch untersagt, Stifte und Papier zu besitzen. Somit haben sie gar keine Möglichkeit mehr, sich an den Beirat zu wenden. Einige Gefangene berichten, dass ihr mündlicher Antrag, den Beirat zu sprechen, vom Personal der Einrichtung zurückgewiesen wurde.

Der Beirat ist daher um einen Sitz zu erweitern, den ein Mitglied einer der in der Einrichtung tätigen Flüchtlingshilfs- und Unterstützungsorganisationen mit regelmäßigem Kontakt zu den Inhaftierten innehat. Ferner sollte der Beirat angehalten werden, diejenigen Inhaftierten regelmäßig und zeitnah aufzusuchen, die besonderen Sicherungsmaßnahmen oder Einschränkungen ihrer Kommunikationsmöglichkeiten unterliegen.

Die Legislaturperiode des Beirates ist so einzurichten, dass die Legislaturperiode des alten Beirates erst mit der ersten Sitzung des neuen Beirates endet. Bisher endet die Legislaturperiode mit der ersten Sitzung des Landtages nach einer Neuwahl. Bis zur Gründung eines neuen Beirates können erfahrungsgemäß mehrere Monate vergehen.

Die Kosten des Beirates sind nicht, wie bisher, in die Kosten der Unterbringung für die Gefangenen einzurechnen.

Justizvollzugsbeauftragter des Landes

Im Bereich der Straf- und Untersuchungshaft hat das Land NRW den Justizvollzugsbeauftragten des Landes NRW eingerichtet. Er hat die Aufgabe, an einem an den

Menschenrechten und den sozial- und rechtsstaatlichen Grundsätzen ausgerichteten Justizvollzug mitzuwirken. Es wäre wünschenswert, wenn dem Justizvollzugsbeauftragten auch ermöglicht wird, im Bereich der Abschiebungshaft tätig zu werden und dementsprechend auch das jeweils zuständige Ministerium zu beraten.

Zugang zum Rechtsweg

Im Gesetz mangelt es an einer eindeutigen Grundlage für mögliche Rechtswege bei Maßnahmen durch das Abschiebungshaftvollzugsgesetz. Wir empfehlen, eine Gesetzesregel aufzunehmen, wonach die Strafvollstreckungskammern der Landgerichte zur Prüfung von Entscheidungen nach dem AHaftVollzG NRW zuständig sind. Sie verfügen über die notwendige Kompetenz und Erfahrung in Vollzugsangelegenheiten.

Einschlägige Flüchtlingshilfs- und Unterstützergruppen

Hierzu wird auf den Punkt `Stützung der Ehrenamtsarbeit` verwiesen.

Haftbedingungen

Der Gesetzesentwurf sieht zahlreiche Änderungen der Haftbedingungen vor. Fast ausschließlich haben diese verschärfenden Charakter. Die Unterbringung der betroffenen Menschen nähert sich immer mehr dem der Strafhaft an oder wird sogar noch weitergehend eingeschränkt. Wir fordern daher den Gesetzgeber auf, zu beachten, dass der Vollzug der Abschiebungshaft deutlich weniger Einschränkungen beinhalten darf als beim Vollzug von Strafhaft. Zivilhaft, wie die Abschiebungshaft, gibt es auch in anderen Einrichtungen, wie z.B. in Krankenhäusern. Hier wird in die Rechte der Betroffenen selbstverständlich nur gerade insoweit eingegriffen, wie es unbedingt notwendig ist. Alles andere verstößt gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.

Vollzugsgründe (§ 1)

Vollzug des Ausreisegewahrsams nach § 62b AufenthG

§ 1 Abs. 2 des Gesetzesentwurfes verkennt, dass das Ausreisegewahrsam nach § 62b besonderen Voraussetzungen unterliegt. Nach der Gesetzesbegründung (Bundesratsdrucksache 642/14, S. 64) darf dieser Ausreisegewahrsam nur im Transitbereich eines Flughafens vollzogen werden oder es ist den Betroffenen zumindest jederzeit (!) die Möglichkeit einzuräumen, freiwillig auszureisen. Eine entsprechende Darlegung im Gesetz findet sich nicht.

Vollzug der Überstellungshaft

Nach der Verordnung Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedsstaates, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedsstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Dublin-III-Verordnung) müssen Dublin-III-Gefangene soweit wie möglich getrennt von Drittstaatenangehörigen untergebracht werden. (Art. 28 Abs. 4 Dublin-III-Verordnung mit Verweis auf Art.10 der Richtlinie 2013/33/EU). Eine entsprechende Darlegung im Gesetz findet sich nicht.

Einführung neuer Vollzugsgründe

§ 1 Abs. 2 AufenthG legt fest, welche Aufgaben der Vollzug erfüllen soll. Dabei wird verkannt, dass Abschiebungshaft nach § 62 AufenthG lediglich der Sicherung der Abschiebung dienen soll. Die neu eingeführten Vollzugsaufgaben (Nr. 3 bis 5) haben mit der eigentlichen Grundlage der Haft nichts zu tun.

Fragwürdig ist insbesondere der Schutz der Allgemeinheit vor Straftaten der Untergebrachten (Schutzhaft). Hiermit werden alle Untergebrachten unter einen Generalverdacht gestellt. Ein Ausschluss von Straftaten ist mit den bisherigen gesetzlichen Instrumenten der Vermeidung und Ahndung von Straftaten möglich und vollkommen ausreichend.

Ebenfalls fraglich ist die Mitwirkung an Ausweisung, Abschiebung und Überstellung.

- Die Gesetzesmaterie des Aufenthaltsgesetzes regelt die Ausweisung in § 53 AufenthG. Die Regel legt fest, wer ausreisepflichtig ist und ist somit der eigentlichen Abschiebung vorangestellt. Ein Zusammenhang mit dem Vollzug ist nicht ersichtlich.
- Die Abschiebungshaft dient der Sicherung der Abschiebung und nicht der Mitwirkung an der Abschiebung und Überstellung (Beugehaft).

Vollkommen fraglich ist der Vollzugsgrund der Unterstützung der Polizeibehörden bei der Gefahrenabwehr und der Strafverfolgung. Abschiebungshaft darf nach der bundesgesetzlichen Grundlage im Aufenthaltsgesetz einzig und allein der Sicherung der Abschiebung dienen. Die Ausgestaltung des Vollzuges kann in keinem Fall über die gesetzlich vorgesehenen und durch einen Richter auf ihre Zulässigkeit hin kontrollierten Haftgründe hinausgehen (vgl. Art. 104 Abs. 2 GG).

Grundsätze der Vollzugsgestaltung (§ 2)

§ 2 der Gesetzesneufassung sieht vor, dass eine Hausordnung von Seiten der Bezirksregierung erlassen werden kann. Zwar soll es einen Interessensausgleich aller Beteiligten geben, jedoch mangelt es diesbezüglich an einer Sicherstellung, dass dieses erfolgt. Verstöße gegen die „Hausordnung“ können mit „Ordnungsmaßnahmen“ nach § 19 geahndet werden. Somit wäre es der Bezirksregierung möglich, weitere Einschränkungen von Grundrechten zu treffen, ohne dass dieses einer Kontrolle durch den Gesetzgeber unterliegt. Eine entsprechende Ermächtigungsgrundlage liegt hierzu nicht vor. Es darf lediglich eine Ausgestaltung im Rahmen des Gesetzes erfolgen.

Es mangelt an einer Darlegung, wie die Hausordnung allen Betroffenen in einer ihnen verständlichen Sprache bekannt gemacht werden soll. Somit unterliegen Gefangene und Besucher einem Regelwerk, welches ihnen nicht bekannt ist.

Aufnahme (§ 3)

Wie bereits unter dem Punkt „Einführung neuer Vollzugsgründe“ dargelegt, bestehen starke Bedenken, dass der Vollzug der Abschiebungshaft zu anderen als den nach § 62 AufenthG genormten Zwecken genutzt werden soll.

Bereits in der jetzigen Praxis werden immer wieder Gefangene aufgrund von Hinweisen der Ausländerbehörden in spezielle Haftabteilungen untergebracht, in denen sie gesonderten Haftbedingungen unterliegen. Eine solche generalpräventive Maßnahme ist durch den richterlichen Beschluss der Sicherungshaft nicht gedeckt und unterliegt keinerlei Kontrolle.

Eine solche Entscheidung muss mindestens schriftlich festgehalten werden und darf erst nach einer Anhörung des Betroffenen unter Einschaltung eines Sprachmittlers getroffen werden.

Bei der Norm zur Überprüfung von besonderen Situationen schutzbedürftiger Personen mangelt es an einer praktischen Ausgestaltung. In der jetzigen Form wird die Norm zu einer reinen Floskel verkommen. Bei Hinweisen hinsichtlich der Minderjährigkeit eines Gefangenen sollte allein die Aussage des Betroffenen, dass dieses so ist, ausreichend sein.

Begrüßt wird, dass die Betroffenen hinsichtlich der Kontaktaufnahme zu anerkannten Flüchtlingshilfsorganisationen informiert werden sollen. Wie unten jedoch noch zu zeigen sein wird, ist auch hier sicherzustellen, dass eine Kontaktaufnahme für alle Gefangene auch ermöglicht wird.

Fraglich ist, warum die Gefangenen nicht mehr über die Rechtsmittelmöglichkeiten und die kostenlose Rechtsberatung informiert werden sollen.

Die Mitteilung des Abschiebezeitpunktes ist für den Betroffenen in der Praxis ein wichtiges Recht und in Einzelfällen für den Betroffenen sogar lebenswichtig. Die Information von Angehörigen und die Organisation der Weiterreise ermöglichen den Betroffenen, entsprechende Maßnahmen zu treffen und sich mit der Abschiebung selber besser abfinden zu können. Folgt man der Gesetzesbegründung, wird im Regelfall nunmehr der

Abschiebetermin nicht mehr mitgeteilt. Dieses verstößt gegen § 59 Abs. 5 S. 2 AufenthG und führt zu einer erheblich größeren Unsicherheit der Betroffenen. Da sie im Vorfeld nicht informiert werden, ob ihnen der Termin mitgeteilt wird oder nicht, müssen alle Gefangenen davon ausgehen, dass sie jederzeit plötzlich abgeschoben werden könnten.

Zwangsuntersuchung (§ 4)

Bis zu einer Woche sollen nach dem Gesetzesentwurf bei allen Gefangenen

- die Bewegungsfreiheit,
- der Besitz von eigener Kleidung,
- die Teilnahme an Freizeit und Sportangeboten,
- die Teilnahme an Gottesdiensten,
- die Möglichkeit, Besuch zu empfangen,
- die Möglichkeit, Briefe zu verschicken,
- die Nutzung von Telefonen oder anderen Telekommunikationsmöglichkeiten,
- der Bezug von Druckerzeugnissen und
- der Empfang von Radio und Fernsehen

eingeschränkt sein. Lediglich ein Aufenthalt von mindestens zwei Stunden außerhalb des Haftraumes soll ihnen ermöglicht werden. Ob dabei eine Kontaktaufnahme mit anderen Gefangenen möglich ist, bleibt offen.

Es handelt sich um eine Reihe von unverhältnismäßigen Einschränkungen von Grundrechten der Betroffenen, die anscheinend nur aus organisatorischen und personellen Gründen motiviert sind.

Den Betroffenen ist es somit eine Woche lang nicht möglich, Kontakt zu ihren Rechtsanwälten, zu ihren Konsulaten und zu einschlägigen Flüchtlingshilfsorganisationen aufzunehmen. Dieses dürfte jegliche Rechtsstaatsgarantien unterlaufen.

Ferner ist es einfach unzumutbar, die Betroffenen eine Woche lang jeglicher Freizeitgestaltung zu entziehen. Dieses führt zu Verdruss und Aggressionen bei den Inhaftierten. Es ist zu berücksichtigen, dass erfahrungsgemäß in den ersten Tagen der Haft eine hohe emotionale Anspannung bei den Gefangenen vorliegt. Viele sind das erste Mal in ihrem Leben in einem

Gefängnis. Für viele ist der Sinn einer Zivilhaft unklar, weil sie ja eben nicht einer Strafe unterworfen werden sollen und sich berechtigterweise unschuldig fühlen.

Aufgrund dieser Zugangsuntersuchung wird entschieden, ob der Betroffene in der weiteren Unterbringung weitgehenden Einschränkungen unterliegt. Ihm wird am Anfang weder eröffnet, warum er sich der Zugangsuntersuchung unterziehen muss, noch was von ihm erwartet wird. Außerdem erfährt er später nicht, warum er möglichen Einschränkungen unterliegt, da der Gesetzesentwurf keine Dokumentationspflicht vorsieht.

Unterbringung (§ 5)

Besonders kritisch ist die gemeinsame Unterbringung von mehreren Gefangenen in einem Haftraum aus zwingenden, organisatorischen Gründen oder wegen hoher Belegungsnachfrage zu sehen. Dieses wird sich als Normalfall herausstellen. Bereits jetzt gehen Bedienstete der Einrichtung davon aus, dass es nach der Verabschiedung des Abschiebungshaftvollzugsgesetzes zu einem massiven Anstieg bis hin zu einer Belegung von 250 Gefangenen als Standard kommen wird. Bereits seit einem Jahr wird die Bewegungsfreiheit der Gefangenen um mehr als die Hälfte reduziert, da es u.a. an Personal mangelt und ein erhöhter Krankenstand vorherrscht (siehe Erlass des MKFFI v. 22.11.2017, Az.: 125-39.16.02-3-17-102). Die systemische Überlastung der Abschiebungshafteinrichtung wird aber nicht zu einer gleichzeitigen Erhöhung des Personals führen, so dass die Vollzugsrechte der Inhaftierten wegen Personalmangels eingeschränkt und hierfür Gründe der Sicherheit und Ordnung vorgeschoben werden.

Diese Norm bleibt deutlich hinter der entsprechenden Norm des Strafvollzugsgesetzes NRW zurück, wo eine Mehrfachbelegung allein wegen einer höheren Belegungsnachfrage nicht möglich ist.

Bewegungsfreiheit (§ 5)

Die Bewegungsfreiheit wird von 15 Stunden auf acht Stunden reduziert. Hinzu kommen weitere Einschränkungen aus sogenannten Sicherheits- und Ordnungsgründen.

In der bisherigen Praxis wird die Bewegungsfreiheit bereits seit einem Jahr u.a. wegen des Personalmangels und des hohen Krankenstands auf sieben Stunden reduziert (siehe Erlass des MKFFI v. 22.11.2017, Az.: 125-39.16.02-3-17-102). Das Gesetz sieht keine Mindestzahl von

Stunden vor, welche einem Gefangenen tatsächlich an Bewegungsfreiheit zusteht. Sollte die Belegungszahl z.B. weit über die maximale Belegungszahl hinauswachsen, wäre ein Einschluss rund um die Uhr möglich. Die Begründung zu dieser Gesetzesänderung ist irreführend und diskriminierend. Es ist weder nachgewiesen, dass die Anzahl der Gefangenen mit Vorstrafen gestiegen ist, noch kann allein aus dem Herkunftsland der Gefangenen geschlossen werden, dass diese in größerem Ausmaß zu Gewalt neigen als solche aus anderen Ländern.

Bargeld, Eigengeld und Kleidung (§ 8)

Eigengeld

Untergebrachten sollte es kostenlos ermöglicht werden, Eigengeld an Dritte zu übermitteln. Dazu ist es zu ermöglichen, dass die Betroffenen kostenlos Finanzmittel entweder auf ein Konto von Dritten übermitteln können oder dieses an Besucher ausgezahlt wird. Nur so kann sichergestellt werden, dass die Betroffenen bestimmte Bedarfe, wie z.B. Rechtsanwaltskosten oder der Bezug von Druckerzeugnissen, ermöglicht wird.

Vollkommen unverständlich ist die Begründung zur Abschaffung des Bargeldbetrages. Den Gefangenen wird unterstellt, dass sie einen Handel mit Drogen betreiben. Hierzu sind grundsätzlich zwei Parteien erforderlich: Ein Käufer und ein Verkäufer. Fraglich ist, wer der Verkäufer im konkreten Fall ist. Durch die kurze Haftdauer und den geringen Besuch der Gefangenen ist eine kontinuierliche „Versorgung“ mit Drogen nicht möglich. Zur Lösung des Problems, soweit es überhaupt vorhanden ist, sind andere Ansätze und Alternativen zu finden, welche die Inhaftierten nicht soweit einschränken.

Kleidung

Vollkommen unverständlich bleibt, warum den Gefangenen zukünftig kein Bettzeug und keine Handtücher mehr gestellt werden sollen. Müssen mittellose Gefangene hierauf in Zukunft verzichten?

Ruhezeiten (§ 11)

Die Ausdehnung der Nachtruhe von 22 bis 7 Uhr auf eine sogenannte Ruhezeit von bis zu 16 Stunden wird bei dem ständigen Personalmangel und der geplanten Überbelegung in der Praxis zu einer tatsächlichen Ruhezeit von 16 Stunden führen.

Bei der Begründung zur Arbeitsaufnahme wird augenscheinlich davon ausgegangen, dass ein strukturierter Tagesablauf wichtig ist. Wenn dieses auch eine sinnvolle Beschäftigung bedeutet, dann ist die Einschränkung der Freizeitaktivitäten auf acht Stunden zu bemängeln. Unzureichende Freizeitaktivitäten erhöhen die Frustration der Betroffenen.

Freizeit und Sport, Seelsorgliche Betreuung (§ 12)

Es ist unverständlich, warum Freizeit- und Sportaktivitäten und insbesondere der Besuch von Gottesdiensten aus Gründen der öffentlichen Sicherheit eingeschränkt werden sollen, wenn nicht gleichzeitig die Gefährdung die Sicherheit und Ordnung der Unterbringungseinrichtung vorliegen. Der Betroffene befindet sich bereits in einem Gewahrsam, eine Gefahr der öffentlichen Sicherheit kann daher nicht erfolgen.

Besuche (§ 14)

Nicht hinnehmbar ist, dass Besuche allein aus organisatorischen Gründen untersagt werden können. Somit wäre z.B. der seit einem Jahr vorhandene Personalmangel ausreichend, die Besuchszeiten drastisch einzuschränken.

Auch die weiteren Einschränkungsmöglichkeiten des Besuches sind nicht hinzunehmen. Allein die Herunterstufung des Kriteriums für ein Besuchsverbot von schwerwiegenden Gründen der Ordnung auf Gründe der Ordnung kann zu schnell zu einem Verbot des Besuches führen. So könnte z.B. ein Besuch ausgeschlossen werden, wenn der Besucher auf dem Besucherparkplatz nicht ordentlich parkt. Da der alleinige Haftzweck dem Vollzug der Abschiebung dient, und, wie bereits oben beschrieben, kein weiterer Haftgrund zulässig ist, ist keine Gefährdung des Unterbringungszweckes anzunehmen.

Telefon und Telekommunikationsmöglichkeiten (§ 16)

Vorabbemerkung: Mobiltelefone unterliegen im Zeitalter der Digitalisierung heutzutage einem anderen Nutzungszweck als von einigen Jahren. Wichtige Eigenschaften sind:

- Speichermöglichkeit für Telefonnummern und Adressen
- Speichermöglichkeit für Dokumente (z.B. als Fotos)
- Messengerdienste, wie z.B. WhatsApp zum Austausch von Nachrichten und zum Führen von kostenlosen Gesprächen

- Übersetzungsapps in den verschiedensten Sprachen
- Internetzugriff
- Freizeitgestaltung durch Spieleapps

Hierzu sind jedoch Smartphones unerlässlich, warum sie zwischenzeitlich gängige Praxis sind. Zu der Standardfunktion eines Smartphones gehört heutzutage eine Kamera. Die Versiegelung der Kameras in der Abschiebungshaft hat sich bewährt; die Gefangenen achten sehr darauf, dass die Siegel nicht zerstört werden, weil ihnen bewusst ist, dass sie dann ihr Telefon abgeben müssen. Nicht bewährt hat sich allerdings das Siegel, da dieses teilweise schon bei leichten Berührungen beschädigt wird.

Anstatt der Abnahme sämtlicher Telefone wird daher angeregt, zu einer Firma zu wechseln, welche geeignetere Siegel erstellt.

Sollte die neu vorgeschlagene Regel eingeführt werden, so ist zumindest auf folgendes zu achten:

- Bei den Austauschgeräten handelt es sich um Smartphones.
- Die Einrichtung stellt sicher, dass die bisherigen SIM-Karten des Betroffenen auch in das neue Telefon passen (zwischenzeitlich sind mehrere Größen von SIM-Karten vorhanden)
- Der Betroffene bekommt mehrfach die Möglichkeit, sich Daten (insbesondere Kontaktdaten oder Dokumente) aus seinem Mobiltelefon herauszukopieren. Es wird eine technische Möglichkeit vorgehalten, Bilder und Schriftstücke ausdrucken zu können.

Bezug von Zeitungen, Mediennutzung (§ 17)

Mit der Gesetzesbegründung, dass kein praktischer Bedarf mehr für die Nutzung von eigenen Fernsehern, Radios und Computern mehr besteht, wird deren Besitz einfach verboten. Dabei wird verkannt, dass gerade die Nutzung eines eigenen Computers nicht vergleichbar ist mit der Nutzung von öffentlichen Computern. Auf öffentlichen Computern besteht nicht die Möglichkeit, eigene Dokumente zu lesen und zu speichern. Ferner sind diese nur wenige Stunden am Tag verfügbar. Gerade Computer können eine sinnvolle Freizeitgestaltung ermöglichen.

Ordnungsmaßnahmen (§ 19)

In das Gesetz neu eingeführt wird eine Vielzahl von Ordnungsmaßnahmen. Bisher war es vollkommen ausreichend, falls nötig, die gesetzlichen Bestimmungen des Strafgesetzbuches anzuwenden. Bei Abschiebungshäftlingen handelt es sich nicht um Straf- oder Untersuchungsgefangene, eine Besserstellung ist daher zu gewährleisten. Dennoch bleibt der Entwurf der Norm hinter denen des Strafvollzuges zurück. Sollte die Norm dennoch Einzug in das Gesetz finden, so ist besonders darauf zu achten, dass der Betroffene die Möglichkeit erhält, die Maßnahmen effektiv überprüfen zu lassen. Ferner sollte überlegt werden, ob die Entscheidung über eine Ordnungsmaßnahme nicht einer neutralen Instanz, z.B. einem Gericht, überlassen wird.

Betroffene sollen somit sanktioniert werden, wenn sie gegen das Gesetz und die darin enthaltene Hausordnung verstoßen. Anzumerken ist, dass den Betroffenen das Gesetz, anders als im Strafvollzugsgesetz (§ 8 StVollzG NRW), nicht bekannt gemacht wird, sie also nicht wissen können, gegen welche Regel sie verstoßen.

Abs. 5 regelt, dass die Sanktionen in einem Zusammenhang mit der Tat stehen sollen. Hiervon ausgenommen sind die Beschränkung des Einkaufs (Nr. 1) und die Beschränkung oder der Entzug des Lesestoffes, sowie des Rundfunk- und Fernsehempfangs bis zu zwei Wochen. Wann diese Sanktionen ausgesprochen werden können, bleibt unklar.

Der Ausschluss der Bewegungsfreiheit und damit die faktische Haft in der Haft ist die schwerste Sanktionsmöglichkeit. Es wird dringend empfohlen, hier besondere Garantien des Betroffenen zu verankern. Sollte der Ausschluss der Bewegungsfreiheit drohen, so ist dem Betroffenen bereits vor der Anhörung die Möglichkeit einzuräumen, seinen Anwalt und eine Person des Vertrauens zu informieren. Diesen ist es zu ermöglichen, bei der Anhörung anwesend zu sein. Bei der Person des Vertrauens sind die entsprechenden Regeln des § 7 i.V.m. § 418 FamFG analog anzuwenden.

Wenn der Verkehr des Ausreisepflichtigen mit Personen außerhalb der Unterbringungseinrichtung eingeschränkt wird, so ist es ihm zu ermöglichen, eine Person seines Vertrauens darüber zu informieren. Die Einschränkung, dass sich dieses nur auf

Personen beziehen darf, die ihn vorab besucht haben oder mit denen er schriftlich in Kontakt steht, ist zu einschneidend.

Abs. 7 ist dahingehend abzuändern, dass die in § 15 Abs. 5 genannten Empfänger, Gerichte und Justizbehörden im Inland sowie Rechtsanwälte und Notare die Möglichkeit haben, den Ausreisepflichtigen zu besuchen. Der Ausschluss des Besuches von Rechtsanwälten dürfte verfassungswidrig sein. Ferner muss den Betroffenen die Möglichkeit eingeräumt werden, auch dann einen Rechtsanwalt einzuschalten, wenn dieser sich zuvor noch nicht mit der den Ausreisepflichtigen betreffenden Rechtssache beschäftigt hat.

Die Norm bleibt weiter hinter denen des Strafvollzuges zurück, wenn die Vollstreckung der Ordnungsmaßnahmen nicht für die Gewährung eines effektiven Rechtsschutzes ausgesetzt wird (§ 82 Abs. 1 StVollzG NRW).

Ferner bleibt die Norm hinter dem Strafvollzugsgesetz zurück, weil dem Betroffenen der Bezug von Druckerzeugnissen untersagt werden kann (§ 82 Abs. 5 StVollzG NRW). Nicht einzusehen ist ferner, warum grundsätzlich sämtliche Rechte des Betroffenen ruhen müssen. Gerade die Rechte auf Betreuung und Beratung, die Möglichkeit des Radio- und Fernsehempfangs und die Möglichkeit der Telekommunikation sollten, wenn überhaupt, nur im begründeten Einzelfall eingeschränkt werden dürfen.

Die schriftliche Begründung über die Ordnungsmaßnahme sollte den Betroffenen ausgehändigt werden.

Unterbringung in besonderen Fällen (§ 20)

Die Unterbringung in besonderen Fällen befasst sich insbesondere mit drei Fallgruppen:

1. sogenannte Gefährder

Diese Gruppe von Gefangenen sollte nicht in Abschiebungshaft untergebracht werden. Die Unterbringung dieses Personenkreises führt zu einer zu starken Einschränkung der Haftbedingungen für die anderen Gefangenen. Der Bundesgesetzgeber hat deswegen die Möglichkeit eröffnet, diese Personen in sonstige Haftanstalten unterzubringen (§ 62a Abs. 1 S. 2 AufenthG).

2. Drohung oder Gewalt

Hierbei handelt es sich um Straftaten. Es sind gegebenenfalls die Maßnahmen des Strafvollzugs anzuwenden, insbesondere die Möglichkeiten der Untersuchungshaft.

3. Personen, bei denen die Abschiebung gescheitert ist

Die Unterbringung in besonderen Fällen ist hier nicht ersichtlich. Die Aufgabe des Abschiebungshaftvollzuges ist nicht die Ahndung ausländerrechtlicher Pflichtverletzungen. Eine Gefährdung der Sicherheit und Ordnung der Einrichtung dürfte bei dieser Konstellation regelmäßig nicht vorliegen.

Der Entzug sämtlicher Kommunikationsmittel nach Außen, also des Schriftverkehrs, des Besuches und der Möglichkeit, zu telefonieren führt zu einer totalen Abschottung der Person gegenüber der Außenwelt. Es besteht nicht mehr die Möglichkeit, eine Person des Vertrauens über die Maßnahme zu informieren, so dass der Betroffene praktisch im „off“ verschwindet. Wenn der Betroffene z.B. wegen der Verweigerung der Abschiebung eingesperrt wird, wissen Angehörige nicht, ob er abgeschoben wurde oder sich noch in Haft befindet. Damit kann der Betroffene nach außen hin einfach „verschwunden“ sein. Ihm sollte daher zumindest die Möglichkeit eingeräumt werden, eine Person des Vertrauens über seinen Verbleib zu informieren. Auch muss dem Betroffenen die Möglichkeit eingeräumt werden, mit seinem Rechtsanwalt, einschlägigen Flüchtlingshilfsorganisationen und seiner konsularischen Vertretung Kontakt aufzunehmen.

Der Betroffene sollte schriftlich über die Maßnahme und mögliche Rechtsmittel belehrt werden.

Durchsuchung (§ 21)

Die Durchsuchung ohne die Anwesenheit der Betroffenen hat grundsätzlich zu unterbleiben. Die Durchsuchung darf nicht von Bediensteten eines privaten Wachschutzes erfolgen. Es sollen mindestens drei Bedienstete anwesend sein. Den Betroffenen ist ein Protokoll über die Sicherstellung von Gegenständen auszustellen.

Besondere Sicherungsmaßnahmen (§ 22)

Der sofortige Vollzug der besonderen Sicherungsmaßnahmen führt regelmäßig dazu, dass die Personen für Angehörige und Rechtsanwälte „verschwinden“. Über entsprechende Maßnahmen sollte daher eine Person des Vertrauens und der Rechtsanwalt informiert werden.

Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum (§ 23)

Die Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum aus Gründen der Selbstgefährdung ist abzulehnen. Entsprechende Personen sind umgehend der psychiatrischen Notfallversorgung in einem entsprechenden Krankenhaus vorzuführen.

Die Meldung an die Aufsichtsbehörde hat in jedem Fall zu erfolgen.

Den Betroffenen muss ein unkontrollierter Zugang zu einer Toilette ermöglicht werden.

Fixierung (§ 24)

Eine Fixierung darf nur auf Anordnung eines Richters erfolgen (BVerfG, Urteil vom 24. Juli 2018 - 2 BvR 309/15 und 2 BvR 502/16 -). Die Norm ist hinsichtlich der Fixierung unzulässig.

Medizinische Versorgung (§ 30)

Es ist weiterhin sicherzustellen, dass die Einrichtung für die Bereitstellung der Medikamente für die Erstversorgung der Untergebrachten verantwortlich ist. Nur so ist gesichert, dass dieses tatsächlich erfolgt und nicht in der Diskussion über die Frage der Zuständigkeit der Ausländerbehörde oder der Zentralen Ausländerbehörde untergeht.

Dokumentation und Akteneinsicht (§ 32)

Es ist sicherzustellen, dass die akteneinsichtsberechtigten Personen Abschriften von der Akte anfertigen können.

Stützung der ehrenamtlichen Arbeit von NGO's

Seit fast 25 Jahren bedient sich die Abschiebehaftvollzugseinrichtung in Büren der Tätigkeit von Betreuern des Vereins Hilfe für Menschen in Abschiebehaft Büren e.V. Alle Mitglieder des Vereins sind ehrenamtlich tätig. Sie stellen oft das einzige Bindeglied des Inhaftierten zur Außenwelt dar und helfen ihm, zum einen seine Rechte wahrzunehmen und zum anderen ihm seine Ausreise aus dem Bundesgebiet ein Stück zu erleichtern. Mit Bedauern muss der Verein feststellen, dass zu keinem Zeitpunkt seiner Tätigkeit die Arbeit durch die Anstaltsleitung so erschwert wurde wie momentan.

In unregelmäßigen Abständen wechselt die Einrichtungsleitung die Vorschriften, ob und wie der Verein Zugang zu den Häftlingen erhält. Der Verein wird mit Vorschriftenwechsel erst bei der Anwendung konfrontiert. Es gibt keine Informationen im Voraus, geschweige denn eine Beteiligung an der Erstellung. Ein Ansprechpartner für die ehrenamtliche Arbeit ist nicht vorhanden. Gespräche mit dem Einrichtungsleiter finden nicht statt, da dieser festschreiben will, wer an den Gesprächen teilnimmt und wer nicht. Der Verein wünscht Gespräche ausdrücklich, ist bereit, dieses auch in der Einrichtung durchzuführen und wäre auch bereit, bei einer angemessenen Terminvorlaufzeit sich auf einen vorgeschlagenen Termin einzulassen. Er wünscht lediglich, dass die Anzahl der Teilnehmer auf beiden Seiten gleich groß ist und dass der Verein die Mitglieder bestimmt, welche daran teilnehmen, wie auch die Einrichtung die Mitglieder bestimmen kann, welche Teilnehmer von ihrer Seite aus teilnehmen.

Da dem Verein die internen Bestimmungen zu ihrem Besuchsrecht nicht mitgeteilt werden, kann nur vermutet werden, wie der Ablauf organisiert wird. Um einen Einblick zu geben, erfolgt hier nun eine Darstellung aus der Sicht des Vereins und dem Erleben der Betreuer:

Montags und dienstags wird einigen Gefangenen erlaubt, sich in eine Liste einzutragen. Welche Gefangenen sich nicht in die Liste eintragen dürfen, ist nicht bekannt. Gefangene berichten, dass ihnen aus unterschiedlichsten Gründen ein Eintrag mündlich untersagt wird. Gefangene von der Abteilung 1bneu wird immer der Eintrag in die Liste untersagt.

Mittwochs wird die Liste an den Verein übermittelt., bisher mit Angabe der Buchnummer. Das war insofern hilfreich, weil sich dadurch bei einer Anfrage die kompliziertere Verständigung

über den Namen des Betroffenen erübrigte. Dabei hat der Verein herausgefunden, dass Gefangene zwischendurch neue Buchnummern erhalten. Dadurch wird die durchschnittliche Belegungszeit gesenkt (der Gefangene wird in der Statistik damit ja doppelt geführt). Möglicherweise deswegen wird dem Verein die Buchnummer nicht mehr mitgeteilt.

Für die Betreuungsgespräche werden die Gefangenen den Betreuern nur abteilungsweise zugeführt, das heißt keinesfalls aus zwei Abteilungen gleichzeitig. Auf der übermittelten Liste werden dem Verein die Abteilungen, in denen die Gefangenen untergebracht sind, nicht mitgeteilt, wohl deswegen, weil der Verein daraus schließen könnte, ob auf der Liste alle Abteilungen einbezogen sind oder einige, wie der Verein vermutet, von vornherein ausgeschlossen werden. Betreuer des Vereins können am Mittwoch eine eigene Liste mit den Menschen übermitteln, welche sie am Donnerstag sehen wollen.

Aus den beiden Listen erstellt die Einrichtung dann eine neue Liste und legt von sich aus fest, in welcher Reihenfolge die Liste abteilungsweise abzuarbeiten ist. Die Reihenfolge wird dem Verein nicht mitgeteilt. Äußert der Verein Wünsche, bestimmte Gefangene zusammen besuchen zu wollen, weil der eine z.B. für den anderen dolmetschen kann, wird dieses abgelehnt, wenn sie nicht aus der gleichen Abteilung sind.

Gefangene der nächsten Abteilung werden erst dann zugeführt, wenn alle Gespräche mit den Gefangenen der vorherigen Abteilung abgeschlossen sind. Da die Gespräche der einzelnen Betreuer nicht gleichzeitig abgeschlossen sind, führt das für einige Betreuer zu unnötigen Wartezeiten. So kann es auch passieren, dass fast ausschließlich französisch sprachige Gefangene zugeführt werden, so dass Betreuer, welche kein Französisch sprechen, nicht aktiv werden können. Andere Gefangene werden nicht zugeführt.

Verlangt ein Betreuer unbedingt einen bestimmten Gefangenen zu sprechen und ist dieser aus einer Abteilung, die an dem Tag nicht zugeführt wird, so geht das nur, wenn er einzeln zugeführt wird. In der Zeit kann dann keine Betreuung durch die anderen Betreuer erfolgen. Die angesprochenen Verzögerungen und Wartezeiten machen die Betreuungsarbeit ineffektiv. Es könnten in der von den Betreuern eingebrachten Zeit einige Gefangene mehr gesprochen werden. Würde das Prinzip der abteilungsweisen Zufuhr fallen gelassen oder zumindest gelockert, könnte die angeführte Problematik erheblich entschärft werden.

Geringfügige Unterstützung zur Verbesserung der Situation durch die Besuchsabteilung wird teilweise verwehrt. So wird dem Verein z.B. vorgeschrieben, dass zur Anmeldung von Gefangenen bei der kostenlosen Rechtsberatung nur Vordrucke der Einrichtung zu verwenden sind. Diese Formulare werden aber dem Verein nicht ausgehändigt.

Zugang zu den Gefangenen

In das Gesetz ist aufzunehmen, dass die Einrichtung Gesprächswünsche zwischen Inhaftierten und einschlägigen Flüchtlingsunterstützergruppen vermittelt. Dabei ist insbesondere bei der Einschränkung der Bewegungsfreiheit der Inhaftierte darauf aufmerksam zu machen, dass er einen Gesprächswunsch an die einschlägigen Flüchtlingsunterstützergruppen richten kann. Jeder Gesprächswunsch ist an die einschlägigen Flüchtlingsunterstützergruppen durch die Einrichtung heranzutragen. Einschlägige Flüchtlingsunterstützergruppen bestimmen, in welcher Reihenfolge und in welcher Häufigkeit sie die Inhaftierten sprechen können, die einen Gesprächswunsch geäußert haben. Die Einrichtungsleitung unterstützt die Flüchtlingsunterstützergruppen bei ihrer Tätigkeit. Die Einrichtung und das zuständige Ministerium bieten die Möglichkeit eines offenen Dialoges mit den Unterstützergruppen an. Mindestens einmal pro Jahr soll es deswegen eine Gesprächsrunde geben. Interne Vorschriften, welche die Arbeit von Flüchtlingsunterstützergruppen betreffen, werden diesen mitgeteilt.

Nutzung von Internet in der Abschiebungshaft (§ 6)

Heutzutage sind moderne Kommunikationsmittel, wie z.B. Internet aus der Beratungspraxis von Hilfsorganisationen nicht mehr wegzudenken. Warum den Unterstützern nun der Zugang zum Internet genommen werden soll, bleibt unverständlich. In der Gesetzesbegründung wird ausgeführt, dass die Unterstützerorganisationen auf das WLAN zugreifen können. Offen ist, was hiermit gemeint ist. So gibt es in der Abschiebehaft in Büren kein offenes WLAN in der Besuchsabteilung. Ein Zugang zum Internet über eigene Mobiltelefone ist wegen dem schlechten Handyempfang nicht immer möglich.

Einschränkung der Besuchszeiten (§ 6)

Die Besuchszeiten einschlägiger Flüchtlingshilfsorganisationen werden massiv eingeschränkt. Waren bisher Besuche bis 22 Uhr möglich, so werden diese nun auf 19 Uhr beschränkt und

nur in Ausnahmefällen ist eine längere Besuchszeit möglich. Bisher werden einschlägige Flüchtlingshilfsorganisationen finanziell nicht unterstützt, so dass sie allein auf ehrenamtliche Tätigkeit angewiesen sind. Viele ehrenamtlich Tätige sind berufstätig und können daher nicht tagsüber die Gefangenen besuchen. Hinzu kommt, dass wie oben bereits beschrieben, die Berater sich nicht die Reihenfolge der Gefangenen aussuchen dürfen, welche sie sprechen wollen. Somit werden bestimmte Gefangene nicht erreicht.

Faktischer Verbot der Computer- und Mobilfunknutzung (§ 16)

Durch die Neueinführung des Satzes „§ 16 Absatz 2 gilt entsprechend“ in Abs. 2 des § 7 kommt es zu einem faktischen Ausschluss der Benutzung von Computern und Mobiltelefonen von einschlägigen Flüchtlingshilfsorganisationen. Jedes moderne Notebook und die allermeisten Mobiltelefone verfügen heutzutage über eine Kamera. In der Vergangenheit war es den Unterstützerorganisationen verboten, diese zu benutzen. Allein das Verbot war ausreichend, es ist zu keinem Zwischenfall gekommen. Nur bei wenigen Notebooks ist es überhaupt möglich, Kameras auszubauen. Dieser Umbau schlägt teilweise mit mehreren hundert Euro zu Buche. Smartphones sind heutzutage in der praktischen Arbeit von Flüchtlingshilfsorganisationen nicht mehr wegzudenken. Neben dem Telefonangebot verfügen sie über Sonderfunktionen wie Provider zur Übermittlung von Bildern (viele Geflüchtete haben ihre Dokumente nur im abfotografierten Zustand bei sich) oder Übersetzungstools. Ehrenamtliche Flüchtlingsunterstützer werden nun gezwungen, sich für über tausend Euro pro Berater neue Technik anzuschaffen, dieses führt zu einem faktischen Verbot von Computer- und Mobilfunknutzung in der Einrichtung.

Beaufsichtigung und zeitliche Begrenzung von Gesprächen (§ 14)

Neu in § 14 Abs. 5 wird die zeitliche Begrenzung und die Beaufsichtigung von Gesprächen eingeführt. In der Gesetzesbegründung findet sich hierzu keine Erklärung. Das vertrauliche Wort ist jedoch ein wesentlicher Bestandteil der Flüchtlingssozialarbeit. In der Vergangenheit konnten so Probleme offen angesprochen und für die Betroffenen Lösungen gefunden werden. Dieses führte zu einer allgemeinen Beruhigung, welches letztendlich auch der Einrichtung genutzt hat. Tiefgehende Gespräche, gerade bei psychisch erkrankten Menschen, können nicht immer zeitlich gesteuert werden. Zeitvorgaben und dadurch bedingte Abbrüche

von Gesprächen hinterlassen Unsicherheit bei den Gefangenen, welche in keiner Weise zielführend ist.

Verbot der Teilnahme an Gesprächen mit Besuchern und Rechtsanwälten (§ 14)

Vollkommen unerklärlich ist, warum es anerkannten Flüchtlingshilfsorganisationen untersagt sein soll, an Gesprächen zwischen den Betroffenen und ihren Privatbesuchen teilzunehmen. Dieses erleichtert regelmäßig die Arbeit der Flüchtlingshilfsorganisationen und in der Vergangenheit hat es hierbei zu keinem Zeitpunkt Komplikationen gegeben. Ebenso verhält es sich bei der Teilnahme an Gesprächen der Betroffenen mit Rechtsanwälten.